

Veröffentlichung der **fair-finance** betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) ist die fair finance Vorsorgekasse AG verpflichtet, die Einhaltung folgender Bestimmungen des BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern:

1) §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a: Qualifikationsanforderungen Geschäftsleiter

Die Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter der fair finance Vorsorgekasse AG sind im Fit & Proper Handbuch der fair finance Vorsorgekasse AG geregelt. Dieses definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands, Diversität).

2) § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5: Qualifikationsanforderungen Aufsichtsratsmitglieder

Die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder der fair finance Vorsorgekasse AG sind im Fit & Proper Handbuch der fair finance Vorsorgekasse AG geregelt. Dieses regelt im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität).

3) § 29: Nominierungsausschuss

Da die fair finance Vorsorgekasse AG die Voraussetzungen des § 29 BWG derzeit nicht erfüllt, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses nach § 29 BWG verzichtet.

4) § 39b samt Anlage: Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der fair finance Vorsorgekasse AG sind, sowohl für variable als auch für fixe Vergütung in entsprechenden Richtlinien festgehalten (Richtlinie zur Vergütungspolitik). Diese Richtlinien werden jährlich überprüft und – im Bedarfsfall – adaptiert. Die Genehmigung der jeweiligen Richtlinien über die Vergütungspolitik obliegt dem Aufsichtsrat. Die Richtlinien basieren auf den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf der Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie 2010/76/EU (Capital Requirements Directive III) in § 39b BWG samt Anlage und auf den einschlägigen Rundschreiben der FMA. Ergänzend wurden die Satzungen und das Leitbild von fair-finance herangezogen. Tragende Grundprinzipien der Richtlinien der fair finance Vorsorgekasse AG über die Vergütungspolitik sind z.B. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixen und variablen Bezugssteilen, die Sicherstellung der Risikoadäquanz und Nachhaltigkeit in der Vergütungspolitik und des Zusammenhangs zwischen Leistung und Entlohnung.

5) § 39c: Vergütungsausschuss

Da die fair finance Vorsorgekasse AG die Voraussetzungen des § 39c BWG derzeit nicht erfüllt, wurde auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses nach § 39c BWG verzichtet.

6) § 64 Abs. 1 Z 18 und 19: erweiterte Anhangangaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.